

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

99 (9.4.1840)

Donnerstag, den 9. April 1840.

Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. (Fortsetzung.)

§. 335. (Strafe an den Ehrenrechten.) Die Gerichte sind ermächtigt, gegen den Schuldigen, der in Gemäßheit der Bestimmungen der vorhergehenden Titel XXII. bis XXV. von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile zugleich auf die im §. 17 bezeichneten Nachteile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, oder auf Einzelne derselben zu erkennen. §. 335. Unverändert bis: . . . der vorhergehenden Titel XXII. oder XXV. von Arbeitshausstrafe . . . §. 336. (Dienstentlassung.) Der Staatsregierung steht gegen den öffentlichen Diener, der wegen eines der im Titel XXIII. u. XXIV. bezeichneten Verbrechen zu einer höhern als dreimonatlichen Kreisgefängnißstrafe verurtheilt wird, das Recht der Dienstentlassung zu. §. 336. Unverändert bis: . . . der im Titel XXII. §. 298 oder im Titel XXIII. bezeichneten Verbrechen . . .

XXVII. Titel. Von dem Diebstahl. §. 337. (Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig. §. 337. (Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen, Sache von einigem Werth in der Absicht . . .

§. 338. (Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 342) gehört, wird, als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen: 1) der Diebstahl bis zu fünf und zwanzig Gulden von Amtsgefängniß; 2) der Diebstahl von mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus. §. 338. Unverändert bis: . . . von Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren. §. 339. (Bestimmung des Betrags.) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. §. 339. Unverändert. §. 340. (Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen.)

Burde der Diebstahl von einem Mittheilhaber oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Miterberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kommt bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls nur der den übrigen Beteiligten zugehörige Theil in Anschlag. §. 340. Unverändert. §. 341. (Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn mit dem Diebstahl eine andere dem Thäter zuzurechnende Vermögensbeschädigung verbunden ist, so kommt diese bei Bestimmung der Strafe, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 147—158, als Beschädigung aus Muthwillen in Betracht, in so ferne sie nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht. §. 341. (Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung oder zum Zweck ihrer Ausführung eine andere ihm zum Vorsatz zuzurechnende Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kommt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 338 und 339) mit in Rechnung. War mit dem Diebstahl eine andere dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl mit Anwendung der Vorschriften der §§. 147—158, gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 523) bestraft. §. 342. (Strafe des gefährlichen Diebstahls.)

Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft: 1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That vor oder während deren Verübung zu sich genommen hat, in so ferne nicht aus den Umständen des einzelnen Falles erhellt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen; 2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude oder andere zum Aufenthalt für Menschen bestimmte Räume (solte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig seyn), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen oder gefährlicher Weise eingestiegen ist. §. 342. (Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft: 1) unverändert bis: . . . lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That vor oder während deren Verübung zu sich genommen hat, in so ferne sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, dass er . . . 2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume . . . eingebrochen oder in einer Weise eingestiegen ist, dass er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte. §. 343. Treffen bei dem nämlichen Diebstahle beide Arten der Gefährlichkeit (§. 342 Nr. 1 und 2) zusammen, so kann die Strafe bis zu acht Jahren Zuchthaus erhöht werden. §. 343. Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 342 Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. §. 343 a. Auch die Größe des Betrags kommt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. §. 344. (Strafe des dritten Diebstahls. 1. Bis zu fünf Gulden.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls von neuem schuldig macht, nachdem er bereits wegen Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls verurtheilt und das Urtheil ihm verkündet war, wird, wenn der Betrag des Diebstahls

die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, mit Kreisgefängniß bestraft. §. 344. Enthält die §. 344 und 345 des Reg.-Entw. (Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls verurtheilt und das Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft: 1) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von zwei Gulden nicht übersteigt, mit Kreisgefängniß; 2) wenn der Betrag desselben die Summe von zwei Gulden übersteigt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, in so ferne nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 167 im einzelnen Fall eine höhere Strafe begründet. §. 345. (2. Ueber fünf Gulden.) Der dritte gemeine Diebstahl von höherem Betrag wird mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bestraft, in so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 167 im einzelnen Fall eine höhere Strafe begründet. §. 346. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen: 1) wenn der Diebstahl in Gebäuden verübt worden ist, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder 2) in Schlössern, welche zur gewöhnlichen Residenz oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind, oder 3) bei Gelegenheit einer Feuernoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes, oder 4) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, oder 5) an Vieh auf der Weide oder in dem Pferche; oder 6) wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder 7) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder 8) wenn er verübt worden ist mittelst gewaltsamen Einbrechens oder gefährlichen Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 342 Nr. 2 vorhanden sind, oder 9) mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen, oder 10) mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebschlüssel (Dierriche, Sperrhaken, nachgemachte oder Hauptschlüssel), oder 11) mittelst Anwendung von Drohungen gegen die Person des Inhabers oder andere am Ort der That anwesende Personen, welche dieselbe hindern konnten, in so fern die That hierdurch nicht in das Verbrechen des Raubes (§. 371) übergeht. §. 346. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen: 1) wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder 2) an andern Gegenständen in solchen Gebäuden; oder 3) wenn der Diebstahl an grossh. Eigenthum in dem grossh. Residenzschlosse verübt worden ist, oder in einem andern Gebäude zu der Zeit, da der Grossherzog oder die Grossherzogin dasselbe bewohnen; oder 4) und 5) unverändert wie in Nr. 3 und 4 des Regierungsentwurfs. 6) an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stall; oder 7) wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen oder eingedrungen ist; oder 8) unverändert wie in Nr. 6 des Regierungsentwurfs. 9) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an . . . 10) wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne dass . . . 11) und 12) unverändert wie Nr. 9 und 10 des Regierungsentwurfs. 13) mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen Personen, ohne dass die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 371 und 372) übergeht; oder 14) auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen. §. 347. (Beim gemeinen Diebstahl. 1. Bis zu fünf und zwanzig Gulden.) Beim Daseyn eines oder Mehrerer der im vorhergehenden §. 346 bezeichneten Erschwerungsgründe wird der gemeine Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. §. 347. Enthält die §§. 347 und 348 des Regierungsentwurfs mit Aenderung. (1. Beim gemeinen Diebstahl.) Beim Daseyn eines oder Mehrerer der im vorhergehenden §. 346 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die ausserdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4 und 13 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf. §. 348. (2. Ueber fünf und zwanzig Gulden.) Bei dem gemeinen Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf und zwanzig Gulden übersteigt, bewirkt das Daseyn eines oder Mehrerer der im §. 346 bezeichneten Erschwerungsgründe eine Erhöhung desjenigen Strafmaßes, welches ausserdem eintreten würde, jedoch in keinem Falle um mehr als sechs Monate in der nämlichen Strafart. §. 349. (Beim gefährlichen und dritten Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls bilden die im §. 346 bezeichneten Erschwerungen bloß Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. §. 349. (Beim gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen („und des dritten“ ist gestrichen) Diebstahls bilden . . . §. 350. (Diebsbänden.) Diebstähle, von Diebsbänden verübt, werden von erhöhter Strafe getroffen, welche bei den Anführern bis zum Doppelten und bei andern Genossen bis zum Aderthalsfachen derjenigen Strafe gehen kann, die ausserdem eintreten würde. §. 350. Gestrichen; vergl. dagegen §§. 441 a und 441 b des Kommissionsentwurfs. §. 351. (Entwendung unter Ehegatten oder an Abkömmlingen.) Entwendungen, unter Ehegatten oder an Abkömmlingen begangen, begründen bloß bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung. §. 351. Unverändert. §. 352. (Familien Diebstahl.) Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie oder an andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der Seitenlinie werden, in so fern nicht bei der Begehung Gewaltthatigkeiten gegen Personen verübt wurden, nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letztern untersucht und bestraft. §. 352. Unverändert bis: Seitenlinie, worden

* Die Anträge der Kommission sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.

(„in so fern nicht bei der Begehung Gewaltthätigkeiten gegen Personen verübt wurden“ ist gestrichen) nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige . . . §. 353. (An Pflegerern, Erziehern u.) Gemeine Diebstähle an Pflegerern, Pflegern, Vormündern und Erziehern werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft. §. 353. Unverändert. §. 354. (Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülften oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft oder an den in der nämlichen Haushaltung lebenden Mitgliedern der Familien derselben, werden nur auf die Anzeige des Dienst- oder Hausherrn untersucht und bestraft, und gemeine Diebstähle, von Dienstboten, Lehrlingen oder Gehülften oder andern zum Hausstande gehörigen Personen an einander, oder von Familienmitgliedern an Einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige des Dienst- oder Hausherrn oder des Bestohlenen. §. 354. (Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülften, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle, von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülften, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen an, in der nämlichen Haushaltung lebenden, Familienmitgliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern an Einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft oder des Bestohlenen. §. 355. (Fremde Theilnehmer.) Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl der in den §§. 352 — 354 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung u. Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt. §. 355. Unverändert. §. 356. Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen des vorhergehenden §. 355 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden. §. 356. Unverändert bis: in den Fällen der §§. 352 und 353 auch auf . . . §. 357. (Zurücknahme der Anzeige.) In allen Fällen, wo Untersuchung und Bestrafung des Diebstahls nur auf Anzeige statt findet (§§. 352 — 355), wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens so lange statt gegeben, als noch das erste Erkenntnis nicht verkündet ist. §. 357. (Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 352 und 353 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, in so fern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange . . . §. 358. (Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Der gemeine Diebstahl, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) begangen ist, bleibt straflos, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat. §. 358. (Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, in so fern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb . . . §. 359. Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen, gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr als die Hälfte. §. 359. Unverändert bis: jedoch in keinem Falle um mehr als ein Drittel. §. 360. (Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten u.) Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken in geringem Betrag und zum unmittelbaren Genuß werden, in so fern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 342) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft. §. 360. Unverändert bis: . . . den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 346. Nr. 9 bezeichneten Falls von erschwerenden Umständen. §. 360 a. (Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft. §. 360 b. (Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden, Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

XXVIII. Titel. Von der Unterschlagung. §. 361. (Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zu deren Rückgabe oder Wiederablieferung begründenden Rechtsgeschäfts, anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig. §. 361. Unverändert bis: . . . Zurückgabe oder Ablieferung begründenden . . . §. 362. Wesentlich wahrheitswidriges Abläugnen des Rechtsgeschäfts oder des Empfanges der Sache, zu deren Rückgabe oder Wiederablieferung der Inhaber verpflichtet ist, begründet wider ihn die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung. §. 362. Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden, Zueignung, in so fern sie nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt. §. 363. Die nämliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit voraussehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht oder veräußert hat, und auf erfolgte Zurückforderung sie wieder herbei zu schaffen, oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist. §. 363. Unverändert bis: . . . oder mit gutem Grund erwarten zu können, dass er . . . §. 364. (Strafe.) Die Unterschlagung wird nach Verschiedenheit der Größe des Betrags eben so wie der gemeine Diebstahl bestraft (§. 338.) §. 364. (Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestraft: 1) die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Amtsgefängnis; 2) die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängnis nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden

mit Kreisgefängnis nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus. §. 365. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, deren Daseyn die in den §§. 347 und 348 bestimmte Straferhöhung zur Folge hat, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen: 1) wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder eine andere Noth (L. R. S. 1949) veranlaßt wurde; 2) wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegebefohlenen oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern oder Hütern oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören. §. 365. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Daseyn die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart erhöht werden kann, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen: 1) und 2) unverändert. §. 366. (Beschränkung der Strafverfolgung.) Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten, oder Desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von Einer der im §. 365 Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist. §. 366. Unverändert. §. 367. Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 339—341 und 351—359 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung. §. 367. Unverändert, ausser dass statt „bis 359“ gesetzt ist: bis 360. §. 368. (Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird von der Hälfte der Strafe des gemeinen Diebstahls getroffen: 1) wenn er dem Eigenthümer oder Dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden es verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben; oder 2) wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich derselben widerrechtlich anzueignen, verborgen gehalten, veräußert hat; oder 3) wenn er in Fällen, wo ihm der Verlierende oder der Eigenthümer unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 363 bezeichneten Art verbraucht oder veräußert hat, und den Berechtigten dann auf erfolgte Zurückforderung zufrieden zu stellen nicht vermögend ist. §. 368. (Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird von der Hälfte der im §. 364 gedrohten Strafe getroffen: 1), 2) und 3) unverändert. §. 369. (Unterschlagung eines Schatzes.) Wer einen Schatz, den er auf dem Grundstück eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Eigenthümers den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde. §. 369. Unverändert. §. 370. Wer einen Schatz, den er auf dem Grundstück gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Mitguthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Mitguthümers seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Mitguthümers gebühren würde. §. 370. Unverändert.

XXIX. Titel. Von dem Raub. §. 371. (Thatbestand.) Wer von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in diebischer Absicht (§. 337) dadurch Besitz ergreift, daß er zu dem Ende gegen die Person des Inhabers oder gegen andere am Orte der That anwesende Personen, welche dieselbe hindern konnten, thätliche Gewalt oder mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schwerer körperlichen Mißhandlungen anwendete, ist des Raubes schuldig. §. 371. (Thatbestand des Raubs.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben oder andere am Orte der That anwesende Personen („welche dieselbe hindern konnten“ ist gestrichen) durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere zur Erregung gegründeter Besorgnis für Leib oder Leben geeignete Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft. §. 372. Wenn die Vollendung des Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der bei der Verübung der That betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 371 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig. §. 372. Wenn die Vollendung eines Diebstahls, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, dass er thätliche Gewalt oder Drohungen, oder andere eine Nöthigung enthaltende Handlungen der im vorhergehenden §. 371 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig. §. 373. (Strafe des Raubs.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen: I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, in so fern dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tod des Mißhandelten zu Folge hatte, von der Art war, daß der Tod als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; oder 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder an seiner Gesundheit eine dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden mußte; III. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod des Mißhandelten, oder eine ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung nicht als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder seiner Gesundheit eine dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat; oder 3) wenn der Räuber körperliche

Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen; IV. in andern Fällen von Arbeitshausstrafe nicht unter einem Jahre bis zu acht Jahren Zuchthausstrafe. §. 373. Unverändert bis: 1) ... dass der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder 2) ... dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Misshandlung vorhergesehen werden konnte; III. (Nr. III. 3 des Regierungsentwurfs)

von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen; IV. unverändert wie Nr. III. des Regierungsentwurfs bis: 1) ... die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte; 2) unverändert. 3) ist Nr. III. geworden. V. unverändert wie Nr. IV. des Regierungsentwurfs. (Fortsetzung folgt.)

Todesanzeige.

(1534.1) Karlsruhe. Meinen nahen und entfernten Freunden zeige ich an, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, am 29. v. M. meine theure Frau, nach vielen Leiden infolge ihrer am 20. März d. J. stattgehabten Niederkunft mit zwei Knaben, in ein besseres Leben abzurufen. Für die der Unvergesslichen während ihrer Krankheit von Seiten meiner verehrten Freunde und Bekannten bewiesene Liebe und Freundschaft, so wie für die Begleitung zur Ruhestätte, sage ich hiermit meinen verbindlichsten Dank. Karlsruhe, den 7. April 1840.

Der tiefbetrübte Gatte und Vater: Menges, Gendarm.

[1505.3] Straßburg. (Anzeige.) In die Heilanstalt für Stotterer, Stammer etc. zu Straßburg, welche schon sehr glückliche Kuren vollendet, können täglich an solchen Uebeln Leidende von jedem Alter Aufnahme finden. Man wende sich gefälligst an den Direktor Selligeberger, wohnhaft Schifferstadt Nr. 5 in Straßburg.

[1547.2] Karlsruhe. (Lehrlingesuch.) In eine Tuch- und Modewaarenhandlung zu Karlsruhe wird ein auswärtiger junger Mann von guter Familie in die Lehre aufgenommen. Näheres auf frankirte Anfragen im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[1548.2] Frauenalb. (Möbelholzverkauf.) Bei der abgebrannten Sägmühle zu Frauenalb liegen ca. 4260 Quadratschuh nußbaumene Dielen, 1900 eichene Dielen, 300 Kirschen- und birnbaumene Dielen, welche entweder im Ganzen oder auch theilweise um recht billige Preise abgegeben werden. Hierzu Lusttragende belieben sich an Hrn. Kaufmann W. Römer im Abteigebäude in Frauenalb zu wenden.

[1530.2] Subbad bei Wühl. (Wirthschaftsverpachtung.) Zur Uebernahme der Wirthschaft auf dem Subbade bei Wühl und zur Restauration für die dafelbst errichtet werdende Wasserheilanstalt wird ein tüchtiger Pächter gesucht. Lusttragende wollen sich in frankirten Briefen an Dr. Strauß dafelbst wenden.

[1542.3] Nr. 4467. Mannheim. (Versteigerung.) Aus der Verlassenschaft des verlebten Hofmusikanten Johann Peter Nicola werden am Dienstag, den 14. April d. J., Morgens 9, und Nachmittags 2 Uhr, in dem Hause Nr. 2, Nr. 4, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert:

Sämmtliche Fahrnisse, worunter: 12 silberne Eßlöffel, 12 silberne Kaffeelöffel, 1 silberner Borleßlöffel, 6 silberne Gabeln, 6 silberne Messer, 1 goldene Zylinderuhr, 1 goldene und 2 silberne Dosen, Mannskleider, Bettung, Weißzeug, Schreinerwerk und sonst allerhand Hausrath; dann am Dienstag, den 21. April d. J., ebenfalls gegen baare Zahlung, Nachmittags 2 Uhr, auf dem diesseitigen Geschäftsbureau folgende Staatspapiere, nämlich:

Table with 3 columns: Quantity, Description, and Value. Includes items like 'österreichische 3prozentige Metallique zu 100 fl.', 'nassauische 3 1/2 % Obligation zu 500', etc.

wozu die Liebhaber eingeladen werden. Mannheim, den 4. April 1840. Großh. bad. Stadtamtsreviforant. Wintzer.

[1516.3] Karlsruhe. (Goldversteigerung.)

Aus dem Forstbezirk Eggenstein werden öffentlicher Versteigerung ausgelegt:

- a) in den alten Eichenbeständen des gr. Wildparks, nächst dem eisernen Thor, Freitag, den 10. April d. J., früh 8 Uhr; 61 Kasten eichene Stumpen; b) im großh. Bannwalde, Samstag, den 11. April d. J., früh 8 Uhr, 9700 Stück forlene Hopfen-, Korb- und Baumstangen, Die Zusammenkunft findet am 10. bei'm eisernen Thor dahier, und am 11. am Ausgang des Waldes auf der eggensteiner Landstraße statt. Karlsruhe, den 6. April 1840. Großh. bad. Forstamt. v. Schönau.

[1503.3] Durlach. (Zehntschneuer, Kellere- und Keltermaschinenverkauf zu Grözingen.) Die große ärarische, zu Grözingen auf dem Marktplatz stehende Zehntschneuer ist nach hoher Anordnung zum öffentlichen Verkauf ausgelegt. In derselben befinden sich zwei große Keltermaschinen und unter derselben zwei große gewölbte tiefe Keller. Der eine dieser Keller ist mit 61 Zuder 1 Dhm und der andere mit 64 Zuder 9 Dhm in Eisen gebundenen Lagerfässern angelegt. Die Keller können mit der Zehntschneuer und ganz fügig ohne dieselbe leer oder mit den Lagerfässern, ein jeder insbesondere mit einem geräumigen Ueberbau auf dessen Kellerhals, nach dem Wunsche der Liebhaber verkauft werden. Die Keltermaschinen ebenso, weshalb die Kauflustigen eingeladen sind, sich am Montag, den 4. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu Grözingen im Wirthshaus zum Laub bei der Versteigerung einzufinden. Durlach, den 4. April 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Bang.

[1491.3] Nr. 5110. Baden. (Bekanntmachung.) Es ist ein ein von der Intendantz der königlich französischen afrkanischen Armee ausgefertigter Todeschein gekommen, wornach ein gewisser Josef Algeier, geboren im Großherzogthum Baden am 18. October 1816, Sohn des Anton Josef Algeier und der Sophie Jomette, als Soldat des 2. Bataillons der Fremdenlegion am 12. October 1837 im Militärhospital zu Bougie gestorben ist. Zur Ausmittlung der diesseits unbekanntem Eltern oder Verwandten des Verstorbenen bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Baden, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald.

[1490.3] Nr. 5110. Baden. (Bekanntmachung.) Die f. französische Präfectur in Paris hat uns einen Todeschein mitgetheilt, inhaltlich dessen ein gewisser Karl Dithozzen, 22 Jahre alt, von Profession ein Schneider und aus Baden gebürtig, am 31. Januar v. J. in einem der dortigen Hospitaler gestorben ist; was wir zur Ausmittlung der zur Zeit noch unbekanntem Eltern oder Verwandten hiermit veröffentlichen. Baden, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald.

[1484.3] Nr. 5051. Achern. (Diebstahl und Fahndung.) Der unten signalisirte Andreas Boshert von Densbach hat sich der Unterschlagung des nachstehend beschriebenen Mantels dringend verdächtig gemacht, und zugleich mit Hinterlassung einer Schuld heimlich von Hause entwichen. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den fraglichen Mantel, sowie auf den Thäter zu fahnden und den letztern bei Betreten anher abzuliefern. Beschreibung des Mantels. Derselbe ist von dunkelblauem feinem Tuche, mit einer silbernen Haube und Doppelfragen versehen und noch ziemlich neu. Er ist mit grauem Tuche gefüttert und hat einen Werth von drei Louisdor.

Signalement des Andreas Boshert. Andreas Boshert ist 31 Jahre alt, 5' 6" groß, hat schwarze, dünnstehende Haare, schwarzen Wadenbart, ein breites Gesicht, gelbe Gesichtsfarbe, dicke Nase und ist von starkem Körperbau. Derselbe soll mit einem dunkelblauen Rocke, schwarzem Weste, Tuchhosen von rüchlicher Farbe, Stiefeln und einer Kappe bekleidet gewesen seyn. Achern, den 1. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. v. Theobald.

[1480.3] Nr. 6743. Ettenheim. (Diebstahl und Fahndung.) Am 30. v. M. wurde von dem provisorischen geistlichen Verwalter Ziegler zu Malsburg die Anzeige gemacht, daß ihm mittelst Erbrechung seiner Diensttasse in seinem Kappzimmer eine Geldsumme von 1096 fl. entwendet worden sey. Die Zeit der Verübung des Diebstahls kann nicht bestimmt angegeben werden, doch scheint solche zwischen dem 28. und 30. d. M. stattgefunden zu haben. Das entwendete Geld bestand:

- 1) in einer Rolle von 80 Stück Kronthalern, mit blauem Umschlag und der Aufschrift: „Forstverwaltung Salem 216 fl. in 80 Kronthalern.“ Diese Rolle war mit dem Siegel der marktgräflich badischen Forstinspektion Salem gesiegelt. 2) In einer Rolle von 50 Stück Kronthalern. Auf dieser Rolle soll die Aufschrift: „135 fl. gefunden seyn.“ In was für einem Papier die 50 Stück Kronthalern gerollt, und ob diese Rolle gesiegelt war, kann nicht angegeben werden. 3) In einer Rolle von 50 Stück Kronthalern, mit einem Umschlag von einem alten Steuerzettel und der Aufschrift:

„135 fl. in 50 Stück Kronthalern.“ Diese Rolle war nicht gesiegelt. 4) In einer Rolle von 51 Stück Kleinenthalern. Der Umschlag war von altem verschriebenen Kanzleipapier mit der Aufschrift: „68 fl. in 51 Stück halben Kronthalern.“

5) In einer weitem Rolle von 28 Stück Fünfrankenthalern, mit einem Umschlag von altem verschriebenen Konzeptpapier und der Aufschrift: „65 fl. 20 kr. in Fünfrankenthalern.“ Diese beiden Rollen waren ebenfalls nicht gesiegelt.

6) Der Rest befand in Kronthalern, Kleinenthalern, Fünfrankenthalern, preussischen Thalern, in Sechsbägnern, Sechsern, Groschen und Kreuzern. Dieses umgerollte Geld war in 4 Pakete von altem verschriebenen Papier eingewickelt, ohne daß jedoch angegeben werden kann, wie viel von jeder Münzsorte sich in diesen Paketen befunden habe. Das Gepräge der einzelnen Münzsorten konnte ebenfalls nicht bezeichnet werden. Bei Erbrechung der Diensttasse wurde ein Zentrumbohrer benützt. Dieser Diebstahl wird Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ettenheim, den 31. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Fingado.

[1540.3] Nr. 924. Mannheim. (Dienstamt.) Zur Vernehmung des Oberfrankenwärterdienstes im allgemeinen Krankenhaus soll ein Wundarzt 3r Klasse (Wundarztneidener) mit einem Jahresgehälte von 150 fl. und freier Kost, Wohnung, Holz und Licht angestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle, welche ledigen Standes und lizenziert seyn müssen, haben sich unter Vorlage ihrer Berufs- und Sittlichkeitszeugnisse innerhalb 3 Wochen bei der Krankenhausverwaltung zu melden. Mannheim, den 3. April 1840. Großh. bad. Armen-Polizeikommission. Niegel.

[1388.3] Wühl. (Vacanter Theilungskommissariatsdistrikt.) Ein angenehmer Distrikt, welcher in 3 Monaten anzutreten ist, wird den Herren Theilungskommissären, die dazu Lust haben, hiermit angeboten. Wühl, den 24. März 1840. Großh. bad. Amtsdirektorat. Arenz.

[1463.3] Nr. 3232. Ueberlingen. (Erledigte Stellen.) Bei unterfertigtem Bezirksamte wird den 15. Juni d. J. die Stelle des Sporteletrahenten und Registrators, den 1. Mai d. J. aber jene eines Kopisten erledigt. Mit ersterer ist ein fixes Einkommen von 350 fl. nebst beiläufig 100 fl. Accidenzien, mit letzterer aber ein fixes Einkommen von 250 fl. verbunden. Die Kompetenten werden eingeladen, sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse in frankirten Briefen an den Amtsvorstand zu wenden. Ueberlingen, den 30. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Weibimhaus.

[1524.3] Nr. 5477. Karlsruhe. (Aufforderung.) Die Maurermeister Wilhelm Beuter's Wittwe, Magdalena, geborene Köntz, gewesene Bürgerin in Malsburg, ist den 27. August v. J. mit Rücklassung minderjähriger Kinder gestorben. Die Vormünder derselben dürfen nach gesetzlicher Vorschrift die mütterliche Erbschaft nur mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses antreten, weshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben Samstag, den 25. April d. J., Vormittags, bei dem mit der Liquidation beauftragten Distrikttheilungskommissär in Malsburg um so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse erhalten werden können, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Zugleich werden alle diejenigen, welche mit Schuldschulden an die gedachte Erbschaft im Rückhange haften, aufgefordert, solche in der oben bestimmten Tagfahrt an den Erbmassepfleger Doktor Wagner in Malsburg zu bezahlen. Karlsruhe, den 31. März 1840. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[1453.1] Nr. 4709. Wallbüren. (Aufforderung.) Die Erben der Ehefrau des Dreifönigwirths Anton Straub, Barbara, eine geborene Knörzer von hier, haben deren Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, und es werden daher auf deren Antrag alle diejenigen, welche Ansprüche gegen die Erbmasse geltend machen können und wollen, aufgefordert, solche Montag, den 27. April d. J., früh 8 Uhr, auf dem Gemeindegelände dahier vor dem Theilungskommissär Schmidt anzumelden, widrigenfalls dem Nichterscheidenden seine Ansprüche nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben kommen wird. Wallbüren, den 29. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Fieser.

[1494.4] Karlsruhe. (Gesuch.) Karlsruher Zeitung f. 1840, Nr. 73, wird gesucht. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

(1466.3) Karlsruhe.



Reisegelegenhait

nach Nordamerika.

Regelmäßige Postschiffahrt zwischen Havre und Newyork.

Durch vielfache Anfragen und Erkundigungen veranlaßt, beillt sich der Unterzeichnete — von dem, für die zwischen Havre und Newyork fahrenden Postschiffe einzig berechtigten Handelsmanne, John Warbe in Havre ernannte, von der hohen Regierung durch Beschluß hochpreislichen Ministeriums des Innern bestätigte — Agent zu ernennen, daß er ermächtigt ist, auch für dieses Jahr wieder Afforde zu denselben günstigen Bedingungen für Ueberfieber abzuschließen, wie dies namentlich das letzte Jahr der Fall gewesen ist, wo die Ueberfahrten stets zur größten Zufriedenheit der Beteiligten bewerkstelligt wurden.

Ohne hier wiederum die einzelnen Bedingungen und nähern Vortheile, welche die durch mich abgeschlossenen Verträge, somit die durch das Haus John Warbe effectuirtten Ueberfahrten, vor ähnlichen in Havre gewähren, auseinander zu setzen, muß jedem einleuchtend seyn, wie viel mehr Sicherheit die Ueberfahrt auf Postschiffen (Patentbooten) gewährt — wozu kein anderer Agent ein gewisses Engagement, als mit Bewilligung des Herrn John Warbe, nehmen kann — gegen diejenigen auf Kaufahrern, deren unregelmäßige und ungewisse Abfahr für den Auswanderer mit Unannehmlichkeiten und größeren Kosten verknüpft ist, während die Abfahrt der von den erfahrenen Kapitänen befehligten Postschiffe das ganze Jahr über für den 1., 8., 16. und 24. jeden Monats von Havre nach Newyork, und von Newyork nach Havre, bestimmt ist.

Die Solidität unseres Verfahrens hat auch im vorigen Jahr das Vertrauen des beteiligten Publikums in dem Grade gewonnen, daß die Summe der von Herrn Warbe übernommenen Verträge, gegenüber allen übrigen von Handlungshäusern zu Havre eingegangenen, sich wie 20 zu 1 verhält, ein Resultat, das alle andern Empfehlungen entbehrlich macht.

So wenig wir von der einen Seite zu Auswanderungen überhaupt auffordern möchten, da die Erfahrung lehrt, daß manche Hoffnungen getäuscht werden, so muß es doch auf der andern Seite für die, welche sich nun einmal dazu entschlossen haben, der angelegentlichste Wunsch seyn, daß sie sich durch bestimmte Verträge vor all den Plackereien und Uebervorteilungen bewahren, denen sich alle die aussetzen, die auf's Ungewisse hin mit unbefannten Menschen, Fuhrleuten, Mäcklern u. s. w. sich in Afforde einlassen, bei denen sie gar keine Bürgschaft haben, während der Agent, der für dieses Geschäft eine namhafte Kaution gestellt hat, für jede etwaige Affordoverletzung haftbar seyn muß, derjenigen kleinen Vortheile nicht zu gedenken, die der Auswanderer genießt, wenn er es mit einer humanen Behandlung zu thun hat, die in allen Stücken auf seinen Vortheil sieht und ihn vor Schaden zu bewahren nach Kräften bemüht ist.

Karlsruhe, den 31. März 1840.

Karl Posselt.

[1507.3] Nr. 624. Gittingen. (Eigenschaftsversteigerung.)

Dienstag, den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

wird auf dem hiesigen Rathhause ein 4 Morgen 31 Ruthen großer Platz von der hiesigen Schweinwalde bei der Schließe, unterhalb der hiesigen Siegelhütte, oben auf diese Schließe, unten auf die Wiese der Frau Posthalter Kramer fließend, einseits neben dem Abfluß, anderseits neben dem Hertelgraben und der Stadtmend liegend, unter annehmbaren Bedingungen und mit Satisfaktionsvorbehalt öffentlich versteigert. Dieser Platz eignet sich vorzüglich zur Anlage einer Fabrik oder eines sonstigen Mühlenwerkes, indem der darauf vorbeistießende Abfluß auf die Länge dieses Platzes ein bedeutendes Gefäll darbietet, und dem Käufer gestattet wird, ein allenfalls eingelegt werdendes Wehr auf dem gegenüber liegenden Ufer, welches ebenfalls Allmendwiesen sind, zu befestigen.

Gittingen, den 4. April 1840. Gemeinderath. Ulrich.

[1506.3] Breisach. (Gebäulichkeitenversteigerung.) Gemäß höherer Anordnung wird

Freitag, den 24. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

das ehemalige Domänenverwaltungsgebäude in Kirchlingsbergen, bestehend in einem geräumigen Wohnhause mit 16 Zimmern, sammt Speicher, Trost und sonstigen Dekonomiegebäuden, entweder im Ganzen oder nach Abtheilungen, je nach dem Wunsche der Liebhaber, in dem Verwaltungsgebäude selbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Dabei wird bemerkt, daß unter diesen Banlichkeiten sich ein großer gewölbter Keller, ca. 3000 Ohm fassend, befindet, und daß in demselben gegenwärtig 2800 Ohm leere Fässer lagern, welche mit dem Hause käuflich abgelassen, oder aber der Versteigerung im Einzelnen ausgesetzt werden sollen; das Ganze würde sich zu einer Fabrikanlage, vorzüglich aber für einen Weinhandler oder zur Einrichtung einer Bierbrauerei eignen, es ist aber auch seiner romantischen Lage am Kaiserstuhl wegen zu einem Landhause sehr zu empfehlen.

Auswärtige Steigerungslustige haben sich über ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen, die desfallsigen Pläne und Bedingungen stehen täglich auf diesseitigem Geschäftszimmer zur Einsicht bereit, und wird man auf Verlangen jede beliebige Auskunft mit Vergnügen erteilen.

Breisach, den 29. März 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Kirchgessner.



[1545.2] Neustadt. (Weinversteigerung zu Musbach.) Die zum Nachlasse des verlebten Herrn Joh. Heinrich Kleins, im Leben Rentner, in Neustadt wohnhaft, gehörige, und auf seinem Gute in Musbach lagernde, aus den Gemärgelungen Kupertsberg, Königsbach, Gimmelungen und Musbach selbst gefelsterte Weine werden Abtheilungshalber

Mittwoch, den 29. April 1840, durch unterzeichneten Notar öffentlich versteigert werden, als:

18 Stück	1831r
10	1832r
30	1834r
16	1835r
6	1836r
80 Stück.	

Der größte Theil dieser Weine besteht aus Traminern; die Qualität betreffend, ist das Lager des Verstorbenen hinreichend bekannt, und wird schließlich auch bemerkt, daß sämtliche Weine ohne Vorbehalt zugeschlagen werden. Proben werden schon 2 Tage vor der Versteigerung an den Häusern abgegeben.

Neustadt, in der bayer. Pfalz, den 6. April 1840. M. Müller, Notar.

[1510.1] Nr. 2857. Westlich. (Präklusivbescheid.)

In der Gantische des Joh. Baptist Teufel zu Westlich werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Westlich, den 10. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Meßmer.

[1528.1] Nr. 4994. Achern. (Schuldenliquidation.)

Simon und Lorenz Wörsner'schen Familien von Waldum und Lorenz Fischer von Furschenbach wird die Auswanderungserlaubnis nach Ungarn gestattet. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 13. April d. J., Morgens 8 Uhr,

angeordnet; wozu alle diejenigen, die Forderungen oder Rechtsansprüche an diese beiden Familien zu machen haben, mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß ihnen, im Falle sie die Anmeldungen unterlassen, nicht mehr dazu geholfen werden könnte.

Achern, den 31. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bach.

[1535.3] Pforzheim. (Schuldenliquidation.)

Jakob Britsch's Wittve, Elisabetha, geb. Karger, und ihr Sohn Soldat Jakob Britsch von Bauschlott sind Vorhabens, nach Nordamerika auszuwandern. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 21. April d. J., Morgens 8 Uhr,

anberaumt, und hierzu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß wenn keine Anmeldung erfolgt, die Erlaubniß zur Auswanderung und Exportation des Vermögens sofort erteilt werden würde.

Pforzheim, den 4. April 1840. Großh. bad. Oberamt. Deimling.

[1475.2] Nr. 4939. Achern. (Schuldenliquidation.)

Jakob Pfeiffer nebst seiner Familie von Waldum haben die Auswanderungserlaubnis nach Ungarn erhalten. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag, den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt; wozu alle diejenigen, die Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche an die Jakob Pfeiffer'schen Eheleute anmelden wollen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß ihnen sonst nicht mehr dazu verholfen werden könnte, vorgeladen werden.

Achern, den 31. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bach.

[1500.3] Nr. 3877. Hornberg. (Schuldenliquidation.)

Der Engelwirth Isak Wolber von Schiltach hat sich insolvent erklärt und gebeten zur Anwendung des Gantverfahrens einen Stundungsvergleich mit seinen Gläubigern zu versuchen. Demgemäß werden sämtliche Kreditoren aufgefordert, sich auf

Donnerstag, den 14. Mai d. J., Vormittags 7 Uhr, auf dem Rathhause zu Schiltach einzufinden, ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden zu liquidiren, und sich über den angebotenen Stundungsvergleich zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden als der Mehrheit bestimmt angesehen werden sollen.

Hornberg, den 1. April 1840. Baufsch. vdt. Lauterwasser.

[1493.3] Nr. 7902. Fahr. (Schuldenliquidation.)

Gegen Schuhmachermeister Paul Wettler von Ichenheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 30. April 1840, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Fahr, den 1. April 1840. Großh. bad. Oberamt. v. Reubronn.

[1492.3] Nr. 8491. Breisach. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Verlassenschaft des Fuhrmanns Anton Müller von Breisach haben wir Gant erkannt, u. Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 23. April d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf die Ernennung, so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Breisach, den 24. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Mora.

[1488.3] Nr. 1813. Krauthcim. (Schuldenliquidation.)

Ueber den Vermögensnachlaß des verstorbenen Schwannwirths Johann Anton Rudolph von Krauthcim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 7. Mai d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte daber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich eines etwaigen Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Krauthcim, den 24. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Bortlin.

[1508.3] Nr. 3723. Eugen. (Schuldenliquidation.)

Gegen Fidel Ley von Neuhausen haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 4. Mai d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse erheben wollen, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleiche versucht werden, mit dem Befehl, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Eugen, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Leo.

[1504.3] Nr. 5896. Eppingen. (Schuldenliquidation.)

Nachstehende diesseitige Amtsangehörige als: Friedrich Häuser'sche Eheleute dahier, Elisabetha Häuser, ledig dahier, Heinrich Bachmann'sche Eheleute dahier, Karl Bachmann, ledig dahier, Heinrich Schumacher'sche Eheleute dahier, und Jani Münzeshheimer, ledig von Stebbach wandern nach Nordamerika aus, und wir haben zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Dienstag, den 21. d. M., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden daher aufgefordert, dieselbe an obigem Termine dahier unter Vorlage der Beweisurkunden richtig zu stellen, als ansonst später keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Eppingen, den 3. April 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Dralle.

[1456.3] Karlsruhe. (Billard zu verkaufen.)

Ein Billard sammt allem Zugehör, alles in gutem Zustande, ist zu verkaufen. Das Nähere im Kontor der Karlsru. Zeitung.

Druck und Verlag von C. M. A. Klot, Waldfraße Nr. 10.